



Zuchtreglement Fédération Féline Helvétique (FFH) V8.2 Final





Dokument Management

Beschreibung: Fédération Féline Helvétique (FFH)
Zuchtreglement/ V8.1 Final

Autor/en: Claudia Rohner

Datum / Visum: 18. Dezember 2006 / Rohner Claudia

C. Rohner

Genehmigt:

Dezember 19, 2006 / Fabrice Calmes

Präsident techn. Kommission Datum / Visum

F. Calmes

Verteiler:

N° 1 Archiv FFH

N° 2 N/A

Kopie für: Alle Sektionspräsidenten der FFH

Gültig von:

Genehmigungs
Datum

Bis:

Review Zyklus: 2 Jahre

Archivierung:

Version Nr.: 8.1

Ort:

Archiv FFH

Bis:

2016



Status der Änderungen

Version	Datum	Author	Begründung
V8.0	19.06.2006	RCI	<ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Anpassung an die neue Regelung Deckungen von nicht FIFe Katzen<input type="checkbox"/> Anpassung an die FIFe Zucht- und Registrierungsregeln Ausgabedatum: 20.05.2006<input type="checkbox"/> Diverse Anpassungen Text und Formatierung, im speziellen Haltung der Zuchttiere<input type="checkbox"/> Abgabe von Katzen<input type="checkbox"/> Indentifikation von Zuchttieren 01.01.2007
V8.1	07.09.2006	RCI	<ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> FFH Verträge (D, F und I) werden als PDF Formular demnächst auf der FFH Webseite verfügbar sein.<input type="checkbox"/> Art. 4 Ein Züchter darf höchstens 20 Zuchttiere besitzen Neu: Pro Züchterhaushalt<input type="checkbox"/> Art. 9.2 Neu: Nach dem 3.Kaiserschnitt darf eine Katze nicht weiter für die weitere Zucht verwendet werden. (gemäss FIFe Reglement Art. 2.3 -> nach wiederholtem Kaiserschnitt → FFH nach 3. Kaiserschnitt)<input type="checkbox"/> Art. 10 Angepasst – Potente Kater ohne „V“ können als Kastraten das „V“ nachholen
V8.2	18.12.2006	RCI	<ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Art. 9.2 und 10 Neu: Die Bewertung „vorzüglich“ muss in oder ab der offenen Klasse resp. Klasse CAP erreicht werden



Inhaltsverzeichnis

1	Referenzen	5
2	Zweck- und Geltungsbereich	6
3	Begriffsbestimmungen	6
4	Anzahl der Tiere.....	6
4.1	Auszug BVET Reglement.....	7
5	Identifikation	7
6	Allgemeines	7
6.1	Nicht zur Zucht erlaubte Katzen	7
7	Genetische Krankheiten und Tests.....	8
7.1	Testprogramme	8
7.2	Genetische Krankheiten	8
8	Zuchtkater	8
8.1	Haltung	8
8.2	Reproduktion	8
9	Zuchtkatzen	9
9.1	Haltung (inkl. Kastraten)	9
9.2	Reproduktion	9
10	Zuchtregeln	9
11	Deckgebühren.....	10
11.1	Rechte des Eigentümers des Katers	10
11.2	Rechte des Eigentümers der Katze	10
12	Abgabe von Katzen.....	11
12.1	Vereinbarungen.....	11
12.2	Abgabe von Katzen in Tierhandlungen oder Versuchsanstalten sind verboten	11
12.3	Abgabe von Jungtieren	11
12.4	Öffentlicher Verkauf	12
13	Inzucht.....	12
14	Stammbaum.....	12
15	Disziplinarverfahren	12



1 Referenzen

Quelle	Titel	Hyperlink (optional)	Version / Id
FIFe	FIFe Zucht- und Registrierungsregeln	http://www.fifeweb.org/dnld/br_reg_2006_gr.zip	Ausgabedatum: 20.05.2006
FIFe	Health Committee	http://www.fifeweb.org/wp/org/org_com_hw.html	---
FFH	Zuchtreglement	Nicht mehr anwendbar – alte Version	Version VII
FFH	Stammbuchregeln	http://www.ffh.ch/docs/Reglemente/VI_Stammbuchregeln_d_98_08_27.pdf	TK / 27.08.98
FFH	Kaufvertrag über eine Rassenkatze	http://www.ffh.ch – wird demnächst erhältlich sein in D, F und I	FFH / 01.02.97
BVET	Bundesamt für Veterinärwesen	http://www.bvet.admin.ch	Richtlinie 800.117.01 (1) vom 30. Juni 1998



2 Zweck– und Geltungsbereich

Das Interesse an der **Gesundheit und am Wohl jeder einzelnen Katze oder jedes Jungtieres** muss bei allen Züchtern und Besitzern von Katzen und Jungtieren **an erster Stelle** stehen.

Verantwortungsbewusste Zucht basiert auf genetischen Prinzipien. Verhütung von Krankheiten und eine komfortable und liebevolle Umgebung müssen selbstverständlich sein. In Bezug auf Gesundheit und Zucht von Katzen und Jungtieren müssen sorgfältige Aufzeichnungen erstellt werden.

Die Fédération Féline Helvétique (im Weiteren FFH genannt) möchte mit diesem Reglement die Zucht von Rassekatzen fördern und dazu beitragen, deren Gesundheit und Typ nach den Standards der FFH zu verbessern.

**Dieses Reglement muss von jedem Züchter eingehalten werden.
Diesem Reglement übergeordnet, ist das Zucht- und Registrierungsreglement der FIFe
(Ausgabedatum: 20.05.2006)**

3 Begriffsbestimmungen

Züchter ist, wer Mitglied einer Sektion der FFH ist, eine oder mehrere Rassekatzen besitzt und einen von der FIFe registrierten Zuchtnamen besitzt.

4 Anzahl der Tiere

Ein Züchter darf **höchstens 20 Zuchttiere pro Züchterhaushalt besitzen¹** besitzen.

Einem Züchter, welcher in die Kategorie "**gewerbsmässige Katzenzucht**" fällt d.h. Auszug BVET Reglement: Absatz von **mehr als 5 Würfen pro Jahr** und **mehr als 20 Katzen pro Haushalt** - Die Belegung berechnet sich aus der **Summe der Anzahl Zuchttiere** und der **halben Anzahl Jungtiere (< 14 Wochen)**, die gehalten werden (Richtlinie 800.117.01 (1) vom 30.Juni 1998²) **muss beim BVET gemeldet** sein.

Das FFH Stammbaumsekretariat behält sich vor, anhand der registrierten Katzen / Würfe pro Haushalt eine Meldung an das BVET zu machen.

¹ Sanktionen und Bussen werden durch die TK festgelegt (Zuchtsperren bis zu 12 Monaten bzw. Bussen bis zu CHF 500.--)

² Für Änderungen dieser Richtlinie übernimmt die FFH keine Haftung. Jeder Züchter ist verantwortlich dafür, sich diesbezüglich nach dem aktuellen Status zu erkundigen



4.1 Auszug BVET Reglement

Diese Richtwerte (RW) gelten für die **Zuchttiere oder Jungtiere einer Art (Spezies) insgesamt**, auch wenn sie verschiedenen Rassen angehören.

Bei Zucht von mehreren Tierarten sind die **Werte der einzelnen Arten prozentual zu addieren**. Hier liegt in der Regel eine gewerbsmässige Zucht vor, wenn pro Jahr regelmässig mehr als 100% RW erreicht werden.

Beispiel:

16 züchtende Paare bis Nymphensittichgrösse (= 64% RW) und 2 züchtende Paare Aras (= 40% RW);
Summe = 104%RW.

Beispiel 2:

Absatz von 2 Würfen Hunden (= 66% RW) und 4 Würfen Katzen (= 80% RW); Summe = 146% RW.

5 Identifikation

Bis **spätestens 01. Januar 2007** müssen **alle Zuchtkatzen** einwandfrei identifizierbar sein. Sie müssen entweder mit einem **Transponderchip** (bevorzugt) oder mit einer **Tätowierung** identifiziert sein und der Identitätscode beider Elterntiere muss im Stammbaum vermerkt sein. Ausnahmen werden für Kater gemacht, die nicht in der FIFe registriert sind.

6 Allgemeines

Eine Katze, die **angeborene Abnormalitäten** aufweist, darf **nicht zur Zucht** verwendet und **nicht als Zuchtkatze verkauft** werden. Ein Züchter, der ein derartiges Jungtier verkauft, muss die technische Kommission (im weiteren TK genannt) benachrichtigen, um eine **Zuchteinschränkung (nicht zur Zucht)** in den Stammbaum eintragen zu lassen. Katzen **aller Rassen**, mit denen gezüchtet werden soll, müssen Schnurrhaare besitzen.

6.1 Nicht zur Zucht erlaubte Katzen

- taube weiße Katzen
- eine Katze mit sichtbarem Nabelbruch
- Katzen ohne Schnurrhaare



7 Genetische Krankheiten und Tests

7.1 Testprogramme

Katzen, die ein Risiko einer genetischen Krankheit tragen, die den nachfolgenden Kriterien entsprechen, sollten hinsichtlich dieser Krankheit getestet werden:

- Die Krankheit führt zum Tode oder verursacht ein chronisches Leiden
- Die Krankheit tritt bei einer bedeutenden Anzahl von Tieren einer Rasse auf
- Es existiert ein zuverlässiger Test und die Krankheit könnte eliminiert werden

Jeder Züchter von betroffenen Rassekatzen sollte ein Programm für seine Zucht erstellen, wann und wie er solche Tests durchführen möchte. Das Health Committee der FIFe steht für diese Fragestellung beratend zur Verfügung (http://www.fifeweb.org/wp/org/org_com_hw.html)

7.2 Genetische Krankheiten

Liste jener Rassekatzen mit genetischen Dispositionen, welche von der **FIFe nicht anerkannt** werden / resp. **Ausstellungsverbot** haben → **siehe FIFe Zucht- und Registrierungsregeln Kapitel 2.7.3**

8 Zuchtkater

8.1 Haltung

Sind Zuchtkater in einer **separaten** Räumlichkeit untergebracht, sind sie so zu halten, dass sie ihr natürliches Verhalten (z.B. spontanes Rennen, Klettern etc.) ausleben können.

Werden sie **integriert** in einer Population, zusammen mit potenten Kätzinnen gehalten, so hat der Züchter ein Programm aufzustellen, welches unerwünschte Trächtigkeiten verhindert oder diese auf ein minimales Risiko beschränkt.

8.2 Reproduktion

Es steht einem Züchter frei, seinen Kater zum Decken zur Verfügung zu stellen. Der Kater muss zum Zeitpunkt des Deckdatums gemäss Stammbuchregeln Art. 3 ein "vorzüglich" aufweisen (Ausnahme siehe Art. 10), gegen Katzenschnupfen und Katzenseuche geimpft³ und frei von Parasiten und Mycosen (Pilzerkrankungen) sein⁴.

Kater mit Kryptorchismus (Einhodigkeit) dürfen nicht zur Zucht verwendet werden.

³ Die FFH empfiehlt allen Katzenbesitzern, ihre Tiere auch gegen Leukose impfen zu lassen

⁴ Endo- und Ektoparasiten



9 Zuchtkatzen

9.1 Haltung (inkl. Kastraten)

Zuchtkatzen müssen so gehalten werden, dass jede Katze die Möglichkeit hat, ihr natürliches Verhalten (z.B. spontanes Rennen, Klettern, Rückzugsverstecke für jede Katze etc.) auszuleben. Für Kätzinnen mit Jungtieren soll, wenn möglich, ein eigener, ruhiger Raum ein paar Wochen vor und ein paar Wochen nach der Geburt zur Verfügung gestellt werden. Sie müssen auch die Möglichkeit haben, sich von den Jungtieren zu zurückziehen.

Käfighaltung ist untersagt (mit Ausnahme Aufzuchtskäfige 70x70x140) in speziellen Fällen bis **max. 4 Wochen** nach der Geburt).

9.2 Reproduktion

Zuchtkatzen müssen gesund, bei guter Kondition, regelmässig gegen Katzenschnupfen und Katzenseuche geimpft und frei von Parasiten (Endo- und Ectoparasiten) und Mycosen sein.

Zur Sicherung von gesundem, kräftigem Nachwuchs dürfen Katzen erst im **Alter von 11 Monaten** gedeckt werden. Wird eine Katze zu **früh gedeckt**, so muss der Eigentümer dies **unverzüglich** der TK melden.

Die Stammbäume für die daraus resultierenden Jungtiere werden erst ausgestellt, wenn die Kätzin anlässlich einer Ausstellung der FIFe ein "vorzüglich" in oder ab der offenen Klasse erhalten hat (siehe auch Kapitel 10 Zuchtregeln).

Die TK wird automatisch eine **Decksperre – berechnet vom Datum der Geburt bis zur nächstmöglichen Deckung** – von einem Jahr verhängen, wenn die Kätzin **zu früh gedeckt** (unter 11 Monaten) oder das **Wurfkontingent** (mehr als 3 Würfe innerhalb von 24 Monaten) überschritten wurde. Diese Frist kann nur mittels tierärztlichem Attest zuhanden der TK oder durch die TK selbst aufgehoben werden.

Nach dem 3. Kaiserschnitt, darf eine Katze **nicht weiter** für die **Zucht** verwendet werden.

10 Zuchtregeln

Katzen mit Stammbäumen aus **unabhängigen Vereinen** müssen zur Umschreibung nicht mehr der TK angemeldet werden. Sie werden vom Stammbuchsekretariat direkt auf FFH Stammbäume umgeschrieben, ohne der TK präsentiert werden zu müssen. Nach wie vor gilt die Regelung, dass ein „vorzüglich“ anlässlich einer FIFe Ausstellung erreicht werden muss.

Die Bewertung „vorzüglich“ muss in oder ab der offenen Klasse erreicht werden.

Sollten Unklarheiten beim Eintragen der korrekten Farbe bestehen, so hat der Züchter / Besitzer nach wie vor die Möglichkeit, die Katze an einer Ausstellung dem Richter zur Farbkontrolle zu präsentieren. Die Katze wird wie gewohnt zu einer Ausstellung angemeldet und zusätzlich noch unter der **Klasse 13 (Kontrollklasse)** mit dem Vermerk Farbbestimmung gemeldet (siehe Anmeldeformular). Dies gilt auch für Jungtiere aus eigener Zucht.



Deckgesuche mit Katern oder Deckung von Katzen von **freien Vereinen sind nicht mehr notwendig**. Bei diesen Deckungen wird aber **neu verlangt**, dass Kater und Katzen an einer **FIFe-Ausstellung die Bewertung „vorzüglich“** erhielten. Mit der **Deckbescheinigung muss gleichzeitig eine Kopie des Stammbaumes sowie eine Kopie der Bewertung** der Katze beim Stammbuchsekretariat eingereicht werden.

Die Bewertung „vorzüglich“ muss in oder ab der offenen Klasse erreicht werden.

Potente Kater, welche ohne ein „vorzüglich“⁵ erfolgreich gedeckt haben, und danach kastriert wurden und als potente Kater kein „vorzüglich“ erhielten, können in der Kastratenklasse das „vorzüglich“ nachholen.

Die Bewertung „vorzüglich“ muss in oder ab der Klasse CAP erreicht werden.

Es gilt die Regelung, dass die Stammbäume erst dann ausgestellt werden, wenn die Bescheinigung eines „vorzüglich“ beider Elterntiere dem Stammbaumsekretariat vorliegt.

Wird eine Zuchtkätzin von einem Kater gedeckt, welcher einem anderen Eigentümer gehört, so hat der Eigentümer des Katers das Recht, ein tierärztliches Zeugnis für die Katze zu verlangen. Der Eigentümer der Katze darf auch ein solches Zeugnis für den Deckkater verlangen.

11 Deckgebühren

Die Eigentümer von Katze und Kater vereinbaren Deckgebühren. Sie enthalten die Fütterung und Pflege der Katze während 3 – 5 Tagen. Zusätzliche Kosten⁶ werden dem Eigentümer der Katze getrennt verrechnet.

Die **FFH empfiehlt**: jegliche Vereinbarungen oder einschränkenden Abmachungen bei Deckungen durch einen Kater sollten **in schriftlicher Form** geschehen, um Missverständnisse zu vermeiden.

11.1 Rechte des Eigentümers des Katers

Die Deckgebühr und die zusätzlichen Kosten müssen beim Abholen der Katze dem Eigentümer des Katers bezahlt werden. Der Eigentümer des Katers hat das Recht, die Deckbescheinigung erst nach Erhalt der Deckgebühren und der zusätzlichen Kosten auszustellen.

11.2 Rechte des Eigentümers der Katze

Stellt der Eigentümer der Katze fest, dass diese nicht trägt, so muss er dies **spätestens 65 Tage** nach dem auf der Deckbescheinigung angegebenen Datum dem Eigentümer des Katers mitteilen. Der **Eigentümer des Katers muss die Katze ein zweites Mal ohne neue Deckgebühren annehmen** oder die Deckgebühren zurückerstatten. Hat die Katze nach **zweimaliger Deckung** nicht aufgenommen, so hat der Eigentümer der Katze **keinen Anspruch** gegenüber dem Eigentümer des Katers mehr. Die Katze darf frühestens nach weiteren 3 Wochen von einem anderen Kater gedeckt werden.

⁵ z.B. Zu jung für die offene Klasse und im Besitze eines Liebhabers, welcher den Kater kastrieren möchte, um ein eventuelles Markieren zu verhindern

⁶ Unter zusätzlichen Kosten fallen Tierarztkosten, Auslagen für Telefongespräche etc.



12 Abgabe von Katzen

12.1 Vereinbarungen

Alle **Vereinbarungen oder einschränkenden Abmachungen** mit Käufern von Jungtieren müssen in **schriftlicher Form** geschehen, um Missverständnisse zu vermeiden. Die FFH stellt dazu einen Mustervertrag⁷ zur Verfügung.

12.2 Abgabe von Katzen in Tierhandlungen oder Versuchsanstalten sind verboten

Katzen mit FIFe-Papieren oder im Besitze eines Fife- Züchters stehende Tiere **dürfen nicht** an Tierhandlungen, als Versuchstiere oder an ähnlich geartete Organisationen abgegeben bzw. verkauft werden.

Mitgliedern von FIFe Mitgliedvereinen ist es **nicht erlaubt**, Katzen bzw. entsprechende Dienstleistungen wie Deckkater-Angebote auf Auktionen oder Ähnlichem zu offerieren oder zu handeln (weder physisch noch elektronisch).

12.3 Abgabe von Jungtieren

Der Züchter darf seine Jungtiere erst vom Muttertier trennen, wenn folgende Parameter erfüllt sind:

- Mind. 3 Monate alt
- bei guter Gesundheit
- in guter Kondition
- Grundimmunisiert (zweimaliges Impfen gegen Katzenschnupfen und Katzenseuche)⁸ – es sei denn, der Tierarzt empfiehlt anderes. In diesem Falle muss ein tierärztliches Attest zu handen der TK vorliegen.

Der Züchter übergibt dem neuen Eigentümer zusammen mit der Katze den **Impfausweis, den Stammbaum** (ist der Stammbaum noch nicht vorhanden, ist dieser nach Erhalt umgehend an den neuen Eigentümer zu übergeben) und ggf. die Unterlagen zum Transponderchip.

Der Transfer erfolgt gemäss Art. 4 Stammbuchregeln.

Es ist Züchtern nicht gestattet, Katzen ohne Stammbaum zu verkaufen

⁷ Deutsch, Französisch und Italienisch

⁸ Jungtiere müssen 2x geimpft sein: Inst. für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe, Auszug aus dem Impfstoffverzeichnis, kombinierte und inaktive Impfstoffe, Stand 16. Oktober 1992. Mit allen kombinierten Impfstoffen, auch denjenigen welchen ein modifiziert lebendes Antigen enthalten, müssen die Jungtiere 2x geimpft werden. Die Impfungen müssen entsprechend den Vorschriften der Impfstoffhersteller periodisch und ohne Unterbruch wiederholt werden



12.4 Öffentlicher Verkauf

Die Präsentation von Katzen zum Verkauf ist an öffentlichen Orten und deren Umgebung (physisch und elektronisch) verboten.

13 Inzucht

Die Rückverpaarung mit Grossvater und Grossmutter ist erlaubt.

Die Verpaarung von Halbgeschwistern ist erlaubt, wenn beide Elterntiere eine verschiedene Blutführung haben.

Eine Katze darf von ihrem Vater oder ihrem Sohn gedeckt werden, wenn beide anderen Elternteile eine verschiedene Blutführung haben. Die Nachkommen einer solchen Verpaarung dürfen nicht mehr mit einem der beiden Elterntiere zurückgekreuzt werden. Das Stammbaumsekretariat ist berechtigt, einen Eintrag „**nur für Fremdverpaarung**“ in den Stammbaum solcher Tiere einzutragen.

Die Verpaarung zwischen Geschwistern (direkte Inzucht) ist verboten.

In den **ersten 3 Generationen** der Vorfahren müssen **mindestens 10 verschiedene Katzen** vorkommen. Ist dies nicht gegeben (z.B. bei zugekauften Zuchttieren), ist das Stammbaumsekretariat berechtigt, den Eintrag „**nur für Fremdverpaarung**“ in den Stammbaum solcher Tiere einzutragen.

14 Stammbaum

Der Stammbaum ist die Geburtsurkunde jeder Rassekatze und gehört zu ihr. In der Schweiz wird dieser nur durch das Stammbuchsekretariat der FFH ausgestellt, wenn die Zucht im Sinne des Zuchtreglementes und der Stammbuchregeln geführt wird.

15 Disziplinarverfahren

Verstösse gegen dieses Reglement werden nach den Disziplinarvorschriften der FFH und dem Bussenreglement der TK bestraft.

Offensichtliches Verschweigen von Krankheiten und absichtliche Täuschungen des Käufers werden ebenfalls nach den Disziplinarvorschriften der FFH bestraft und können im schlimmsten Fall zu einem Ausschluss aus der FFH führen.